

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Hefenzeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 297

Diez, Dienstag den 21. Dezember 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Z.-Nr. II 6 12 236 M. f. S. II d 2758 M. d. J.
Berlin W. 9, den 21. November 1915.
Leipziger Straße 2.

Bekanntmachung.

Betrifft: Verkehr mit Knallkörpern.

Im Mai dieses Jahres hat in einem Geschäft für Haus-
haltungswaren, in dem auch Spielwaren, Zündbänder,
Amorces und Knallkörper, die unter dem Namen Vili-
put-Munition in den Verkehr kommen, verkauft wurden, eine
Explosion dieser Knallkörper stattgefunden; dabei ist eine
Verkäuferin schwer, eine zweite leicht verletzt und außerdem
im Laden erheblicher Sachschaden angerichtet worden.

Die sogenannte Vili-put-Munition gehört zu den Knall-
körpern im Sinne der Klasse I c Ziffer 2, Buchstabe b, Ab-
satz 2 der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung vom
23. Dezember 1908 (R.-G.-Bl. 1909 Nr. 3). Sie besteht
ebenso wie Munitions-Zündspiegel aus Pappenäpfchen mit
einem Knallfah darin. Die explodierten Pappenäpfchen ent-
hielten aber nicht, wie die Munitions-Zündspiegel, einen
eingepreßten Knallquecksilberzündfah, sondern den bei
vielen Knallfahen gebräuchlichen Knallfah aus rotem Phos-
phor, Chlorat und einem Klebstoff, also einen ebenf. rei-
nungs- und stoßempfindlichen wie briquanten Sprengstoff.
Die Knallfahmenge in einem Näpfchen darf 0,075 Gramm
im allgemeinen nicht übersteigen. Die Amorces waren in
der durch die Anlage C vorgeschriebenen Art verpackt ange-
kommen und auf den Ladentisch gebracht. Die Vili-put-
Munition war für die Versendung nach Art der Knallfahen
derart verpackt, daß 100 Knallkörper nebeneinander in
Pappschachteln gelegt und alle Hohlräume und Zwischen-
räume mit Sägemehl ausgefüllt waren. Jede Pappschachtel
war durch einen herumgeklebten Papierstreifen verschlossen;
je 10 Schachteln waren durch Papierumschlag und Bind-
fadenverschnürung zu einem Paket vereinigt. Die Vorräte
an Amorces und Knallkörpern befanden sich in einem
unter dem Laden befindlichen Lagerkeller, während auf dem
Ladentische jeweils nur eine kleine Menge der Amorces und
Knallkörper untergebracht war. Während die Amorces in
der ordnungsmäßigen Verpackung belassen waren, wurde
die Vili-put-Munition im Lagerkeller durch Abgießen des
Sägemehls von diesem befreit und nun in ungeordnetem Zu-

stand in das dafür bestimmte Fach des Schaukastens auf
dem Ladentische gelegt. Das Fach enthielt zur Zeit der
Explosion etwa 500 bis 600 Knallkörper. Beim Hinein-
greifen in dieses Fach mit der Hand ist die Explosion
erfolgt. Während die Amorces und Zündbänder dank ihrer
ordnungsgemäßen Verpackung durch diese Explosion nicht
mit zur Explosion gebracht, auch nicht angebrannt, son-
dern anscheinend zum größten Teil unverfehrt geblieben sind,
sind sämtliche Knallfahen, also etwa 40 bis 50 Gramm
Knallfah, explodiert.

Dieser Unfall veranlaßt uns, nachdrücklich auf die Un-
zulässigkeit des Verkehrs mit solchen Knallkörpern und auf
die besonderen Fehler aufmerksam zu machen, die dabei vor-
gekommen sind. Zunächst ist hervorzuheben, daß ein Muster
dieser Vili-put-Munition für Knallkörper nicht zum Eisen-
bahnverkehr gemäß I c 2 b Absatz 2 zugelassen war. Unter
die Ziffer 3 a „Zündspiegel andere“ der Klasse I b „Muni-
tion“ kann die Vili-put-Munition nicht gebracht werden, weil
es sich nicht um ordnungsmäßig laborierte Munition zum
Zünden von Schieß- oder Sprengmitteln, sondern um ver-
hältnismäßig roh hergestellte Gegenstände handelt, die keinen
anderen Zweck haben, als durch eine Schlagbolzen-Vorrich-
tung zur Erzeugung eines Knalles gebracht zu werden. Da
die Vili-put-Munition nicht zum Eisenbahnverkehr zuge-
lassen ist, ist sie gemäß § 2 Ziffer 5 der Polizeiverordnung,
betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. September
1905 (S.-G.-Bl. S. 282) auch nicht zum Verkehr im Sinne
dieser Polizeiverordnung zugelassen. Dies muß im Hinblick
auf die aus dem Verkehr mit solchen Knallkörpern zu er-
wartenden Gefahren besonders betont werden. Daß solche
Knallkörper, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind, wie
z. B. Knallfahen, nicht an Personen, von denen ein Miß-
brauch zu befürchten ist, insbesondere nicht an Personen
unter 16 Jahren abgegeben werden dürfen, folgt aus dem
§ 26 Abs. 1 der angegebenen Polizeiverordnung.

Sodann wird darauf aufmerksam gemacht, daß, insoweit
Knallkörper zum Verkehr zugelassen sind, wie z. B. Knall-
fahen, Knallkapseln usw., die Zulassung an die dafür vor-
geschriebene Verpackung gebunden ist. Knallkörper dürfen
also zwecks Festhaltens nicht aus den Schachteln, in die sie
verpackt waren, genommen werden. Auch darf aus den
Schachteln nicht das Säge- oder Holzmehl und die etwa zur
Abdeckung dienende Baumwollschicht herausgenommen wer-

den. Für die Vilsput-Munition war freilich keine Verpackung vorgeschrieben, weil sie, — wie bemerkt — zum Eisenbahnverkehr nicht zugelassen war. Wenn aber schon in Anlehnung an bekannte und vorgeschriebene Verpackungsarten die eingangs genannte Verpackung gewählt war, so hätte diese auch für die Aufbewahrung im Kaufladen beibehalten werden müssen, umso mehr, als die einzelnen Knallkörper der Vilsput-Munition nicht wie die Knallforcken und Knallkapseln durch besondere Mittel — z. B. Festkleben auf dem Boden der Schachtel, — sondern nur durch das Füllmittel (Sägemehl, Holzmehl usw.) in ihrer geordneten Lage festgehalten wurden. Es darf nicht vergessen werden, daß die Knallkörper in den Knallkörpern Sprengstoffe sind, die an sich durch § 3 der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. September 1905 vom Verkehr ausgeschlossen sind und, soweit sie dennoch zum Verkehr zugelassen sind, dies nur durch die besondere Art der Verpackung (Unterteilung in sehr kleine Mengen und Trennung dieser Mengen von einander durch die Kork- oder Papphüllen der Knallkörper, durch deren bestimmte Anordnung in kleinen Mengen in Schachteln, durch explosionsdämpfende Mittel zwischen den Knallkörpern, z. B. durch Sägemehl) ermöglicht ist.

Wir ersuchen Sie, das Weitere zwecks Benachrichtigung der Gewerbe-Inspektionen, der Ortspolizeibehörden und der beteiligten Kreise zu veranlassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

**Im Auftrage,
Lufensky.**

Der Minister des Innern.

**Im Auftrage,
Dr. Maubach.**

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

N.-Nr. I. 10 249. Diez, den 14. Dezember 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

**Der Königl. Landrat.
Duderstadt.**

N. 11011. Diez, den 17. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Wie das Königliche Bezirkskommando in Oberlahnstein mitteilt, kommt es häufig vor, daß für ein und dieselbe Person wiederholt Anträge auf Bewilligung von Witwen- und Kriegselterngeld gestellt werden. Hierdurch entsteht nicht nur ein unnötiger Schriftwechsel, sondern es wird auch das Verfahren hinausgeschoben, da die zeitlich verschiedenen Anträge miteinander verbunden werden müssen. Schließlich kann auch dadurch eine doppelte Zahlung der Rente erfolgen, wodurch den Empfängern ebenfalls Unannehmlichkeiten entstehen können.

Sie werden daher beauftragt, über den Abgang der Anträge Ihrerseits Kontrolle zu führen, damit Sie jeder Zeit in der Lage sind, darüber Aufschluß geben zu können, wann der Antrag von Ihnen vorgelegt worden ist, wodurch doppelte Anträge vermieden werden.

Für den Fall, daß nach längerer Zeit über einen Antrag keine Antwort eingeht, empfiehlt es sich, ein Erinnerungsschreiben, aus dem hervorgeht, wann der Antrag vorgelegt worden ist, an das Bezirkskommando in Oberlahnstein zu richten.

**Der Königl. Landrat.
Duderstadt.**

N.-Nr. III. 8538. Berlin W. 9, den 26. Nov. 1915.
Leipziger Platz 10.

Bekanntmachung.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aachen, Münster und Sigmaringen.

Der Mangel an Gerbstoffen nötigt dazu, die Fichtenrinde, soweit irgend angängig, zur Gerbstoffgewinnung zu benutzen. Zu dem Zwecke ist in die Holzverkaufsverhandlungen folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Forstfiskus bleibt das Recht vorbehalten, die Rinde von allem verkauften Fichtenholz für sich zu gewinnen und zu verwerten, solange das Holz noch im Walde lagert. Der Käufer darf das von ihm gekaufte Fichtenholz im Walde nicht entrinden. Er ist jedoch zur Abfuhr des Holzes berechtigt, auch wenn die Rinde vom Forstfiskus noch nicht gewonnen ist.“

In den meisten Bezirken wurde bisher den Käufern auferlegt, das Nadelholz bis Ende Mai zu schälen. Diese Verpflichtung muß bezüglich der Fichte in Wegfall kommen.

Da die im Walde während des Winters zu gewinnende Schnitzrinde wegen der Schwierigkeit des Austrocknens sich zu Gerbstoffzwecken nicht verwerten läßt, sind die im Winter gefällten Fichten, sofern nicht ganz besondere Gründe dagegen sprechen, nicht alsbald nach der Fällung zu entrinden, sondern erst bei Eintritt der Saftzeit, dann aber schnellst zu schälen und an Stellen, die sich nicht schälen lassen, durch Schnitzen zu entrinden. Die Frühjahrsschnitzrinde ist wie die Schälrinde zu behandeln.

In der Saftzeit gefällte Fichten werden sofort geschält. Die Sommerfällung ist soweit möglich auszudehnen, insbesondere für Fichtengruben- und Papierholz zu bevorzugen.

Soweit bisher die Messung mit der Rinde üblich war, verbleibt es hierbei. In diesem Falle ist an den Meßstellen ein Rindenring zu belassen.

Ich habe der Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W. 8, Behrenstraße 46, zugesagt, ihr die gesamte im Staatswalde zu beschaffende Fichtenrinde zum Preise von 5 Mark je Zentner waldtrockener Rinde zu überlassen. An andere darf demnach Fichtenrinde nicht abgegeben werden.

Die Abfuhr der Rinde wird der Kriegsleder-Aktiengesellschaft obliegen, doch hat der Oberförster die Verpflichtung, ihr hierbei nach Kräften beizustehen.

Abschrift des mit der Kriegsleder-Aktiengesellschaft abzuschließenden Vertrages wird die Königliche Regierung demnächst erhalten.

Von den vor der Saftzeit abgefahrenen Fichten geht die Rinde für die Gerbstoffzwecke verloren, wenn die Käufer die Rinde nicht selbst gewinnen. Die Oberförster haben daher bei Verkauf von ungeschältem Fichtenholz darauf hinzuweisen, daß es sich für die Käufer in ihrem und im allgemeinen Interesse empfiehlt, die Fichten auf dem eigenen Lagerplätzen zu entrinden und sich wegen Ankaufs der Rinde mit der Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Verbindung zu setzen.

Haben bereits Fichtenverkäufe stattgefunden, nach denen dem Forstfiskus das Recht der Entrindung nicht zusteht, so empfiehlt es sich, mit den Käufern größerer Mengen von Fichtenholz eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß Fiskus das Recht des Schärens erhält, oder den Käufern, wenn sie hierauf nicht eingehen wollen, die Gewinnung der Fichtenrinde nahezulegen.

Bis zum 1. Februar 1916 ist mir zu berichten, wieviel Zentner Rinde gutachtlich in den einzelnen Oberförstereien zu gewinnen sein werden.

Abchrift überfende ich zur gefälligen Kenntnismahme und mit dem Ersuchen, in jeder möglichen Weise auf die waldbesitzenden Gemeinden und Privaten dahin einzuwirken, daß auch sie sich bemühen, tunlichst große Mengen Fichtenrinde zu gewinnen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.
von Freier.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten.

J.-Nr. Pr. I. 13 J. 994.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

Um die Durchführung obigen Erlasses zu erleichtern, wird hierdurch gemäß § 2 der Polizeiverordnung vom 13. April 1908 (Amtsblatt 1908 S. 147) allgemein folgendes bestimmt:

Die im § 1 obiger Polizeiverordnung gezeigte Entrindungsfrist wird für diejenigen Fichten, deren Rinde zur Gerbstoffgewinnung genutzt werden soll, bis zum 30. Juni 1916 einschließlich ausgedehnt.

Der Regierungs-Präsident.
v. Meißner.

J.-Nr. II. 12292.

Diez, den 13. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung bei dem Verkauf von Fichtenholz nach Benehmen mit den königlichen Oberförstereien.

In den Verkaufsbedingungen ist folgende Bestimmung aufzunehmen: Verkäuferin behält sich vor, die Rinde des im Walde lagernden, verkauften Fichtenholzes für sich zu gewinnen und zu verwerten. Käufer darf das von ihm gekaufte Fichtenholz im Walde nur mit Genehmigung der Verkäuferin entrinden. Wenn Verkäuferin die Rinde der bis zum 1. Mai 1916 gefällten Fichten nicht bis zum 31. Mai 1916 einschließlich für sich erworben hat, steht sie dem Käufer zu, der dann auch für rechtzeitige, den polizeilichen Bestimmungen entsprechende Entrindung gemäß Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten bis zum 30. Juni 1916 zu sorgen hat. Zur Abfuhr des Holzes ist der Käufer aber auch dann berechtigt, wenn die Rinde von der Verkäuferin noch nicht erworben sein sollte. Da die Messung des Langholzes mit der Rinde erfolgt, beläßt die Verkäuferin, soweit sie die Fichtenrinde für sich gewinnt, an der Messstelle zur Nachprüfung der Messung einen Rindenring.

Es wird bemerkt, daß auch die Rinde der im Winter gefällten Fichten, die im allgemeinen nur mühsam mit dem Schnitzholzmesser entfernt werden kann, bei Eintritt der Saftzeit sich verhältnismäßig leicht vom Stamme lösen läßt. Die etwa in der Saftzeit gefällten Fichten müssen sofort entrindet, die Rinden sachgemäß getrocknet werden.

Die Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W. 8 Behrenstr. 46, ist Abnehmerin für walddrockene geschälte Fichtenrinde und hat der Staatsforstverwaltung hierfür im Walde je Zentner 5 Mark geboten. Ich empfehle den Gemeinden sich eventuell unmittelbar mit der genannten Gesellschaft in Verbindung zu setzen.

Sollten Fichtenholzverkäufe diesjährigen Einschlags vor Bekanntwerden dieser Verfügung stattgefunden haben, ohne daß Verkäuferin sich das Recht der Rindengewinnung vorbehalten hat, so ist zur Aufbarmachung der Gerbstoffe einer der beiden im vorliegenden Abjage des vorstehenden Ministerial-Erlasses angedeuteten Wege zu bestreiten.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 12488.

Diez, den 17. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Feststellung der Zahl der in der Zeit vom 8. November bis 5. Dezember 1915 an Militärpersonen und Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos ausgegebenen Brotbücher.

Die mit Verfügung vom 11. Mai d. J., J.-Nr. II. 4897 und 17. August d. Jrs., J.-Nr. II. 7919 geforderte Berichterstattung über die ausgegebenen Brotbücher an Militärpersonen (Urlauber, Verwundete, Einquartierungen von Landsturmmannschaften) und Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos wird in Erinnerung gebracht und Erledigung bis zum 24. Dezember d. Jrs. erwartet.

Der Termin ist unter allen Umständen einzuhalten.

Bei der Berichterstattung ist anzugeben, ob die Militärpersonen mit oder ohne Verpflegungsgebühren beurlaubt waren.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 12540.

Diez, den 19. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betr.: Waisenpflegegeld-Anforderungslisten für das IV. Vierteljahr 1915.

Die Waisenpflegegeld-Anforderungslisten für das IV. Vierteljahr 1915 (1. Oktober bis 31. Dezember) sind mir bestimmt bis zum 26. Dezember d. Jrs. einzureichen.

Der Termin ist genau einzuhalten.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 11499.

Diez, den 18. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Abgabe von Reis.

Dem Kreis ist eine geringe Menge Reis zur Verfügung gestellt worden, der zum Preise von 52 Mk. der Zentner an die Gemeinden abgegeben werden soll. An die Abgabe wird die Bedingung geknüpft, daß der Reis nur an die minderbemittelte Bevölkerung und nur in geringen Mengen — nicht über 1 Pfund die Familie — auf einmal verabfolgt wird. Die Gemeinden haben dahingehende Vorkehrungen zu treffen.

Vestellungen sind mir bis zum 27. d. Mts. einzureichen. Dabei ist anzugeben, welche Vorkehrungen zur Erfüllung der Bedingungen getroffen worden sind.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Bekanntmachung

Staatsangehörigkeit: Russe, Dienstgrad: Gemeiner, Name und Nr.: Peshenski, Kasimir, Gef.-Nr. 52259, Zeit und Ort des Entweichens: am 5. 12. 1915, abends von der Arreststelle Hüsten, Gewerkschaft Hüsten. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: blauer Arbeitsanzug, graue Tellermäde mit roten Streifen, Sprache: Russisch und Polnisch, Alter: 20 Jahre, Größe: 170 Ztm., Statur: schlank, Kopf-form: lang, Nase: norm., Augen: grau, Haare: blond, Schnurbart: blond, Zähne: gut, Bes. Kennzeichen: keine.

Tgb.-Nr. 9769.

Staatsangehörigkeit: Franzose, Dienstgrad: Soldat, Name und Nr.: Delpou Paulin Nr. 13201, Zeit und Ort des Entweichens: am 9. 12. 15, abends 8 1/2 Uhr vom Kommando Dugbach, Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: französische Infanterie-Uniform, Sprache: französisch, Alter: 26 Jahre, Größe: 166 Ztm., Statur: mittel, Kopf-form: rund, Nase: gewöhnl., Augen: schwarz, Haare: schwarz, Bart, Schnurbart: schwarzer Voll- und Schnurbart, Zähne: gut, Besondere Kennzeichen: keine.

Journal-Nr. 9890.

Kriegsgefangenenlager Meischede.

Bekanntmachung

Staatsangehörigkeit: Franzose, Dienstgrad: Soldat, Name und Nr.: René Buhot, Nr. 12, Zeit und Ort des Entweichens: Arb.-Abd. Buhbach, 9. 12. 15, abends v. 8¹/₄—8³/₄ mit einem französischen Sergeanten. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: wahrscheinlich Zivilkleider, Sprache: französisch, Alter: 31¹/₂ Jahre, Größe: 170 Btm., Statur: kräftig, Kopfform: oval, Nase: stark, Augen: blau, Haare: kast. braun, Schnurrbart: rötlich, Zähne: unten fehlen 2 Backenzähne, Besondere Kennzeichen: keine.

Kriegsgefangenenlager Darmstadt.

Beschluß.

In der Konsolidationsache von A u I I wird der IV. und V. Nachtrag zur Planberechnung in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. August 1904 für vollstreckbar erklärt, nachdem die beteiligten Besitzer ordnungsgemäß geladen und Einwendungen gegen die Nachträge nicht erhoben waren.

Limburg, den 18. Dezember 1915.

(7900)

Königl. Kommission I für die Güterkonsolidation.
Schiffler, Regierungsrat.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

3. Dez.: Ueber 2000 serbische Gefangene und Ueberläufer.
4. Dez.: Neue Erfolge gegen die Serben. Große Beute; über 100 Geschütze, 200 Automobile.
5. Dez.: Die Montenegriner und Serben erneut zurückgeworfen. Ein russischer Angriff westlich Riga abgeschlagen. Erfolge der Oesterreicher zur See: ein französisches Unterseeboot, 6 Dampfer, ein Motorschiff und mehrere Segelschiffe versenkt. Versenkung eines italienischen kleinen Kreuzers durch ein österreichisches U.-Boot.
6. Dez.: In Ipek, Dibra und Resna. Rückzug der französischen Landungstruppen am Wardar.
7. Dez.: Bei Ipek 2000 Gefangene und 80 Geschütze eingebracht. Bei Souain die Höhe 193 in 500 Meter Ausdehnung genommen. 120 Franzosen gefangen. Ochrida und Demirkapu besetzt.
8. Dezember. Djakova und Struga besetzt. Weitere erfolgreiche Kämpfe gegen die französisch-englischen Landungstruppen.
9. Dez.: Sitzung des Reichstags. — In Serbien etwa 1200 Gefangene. Bulgariische Erfolge gegen die Engländer.
10. Dez.: Französische und russische Angriffe abgeschlagen.
11. Dez.: Entscheidende Niederlagen der französischen und englischen Landungstruppen und Rückzug derselben. Große feindliche Verluste. 6500 Serben gefangen, 40 Geschütze erbeutet.
12. Dez.: Mazedonien von Engländern und Franzosen befreit. Zwei englische Divisionen aufgerieben. 1900 Serben gefangen.
13. Dez.: Vornarich in Montenegro. 2500 Gefangene.
14. Dez.: Erfolge gegen die feindliche Luftflotte. Vier feindliche Flugzeuge heruntergeschossen.
15. Dez.: Drei russische Angriffe gescheitert. Vornarich in Nordmontenegro. Fliegerleutnant Immelmann bringt das siebente Flugzeug zum Absturz.
16. Dez.: Bjelopolja im Sturm genommen. 820 Gefangene. Erhebliche russische Verluste.

17. Dez.: In Nordmontenegro in den letzten 5 Tagen 13 500 Gefangene. Bei Bjelopolja 1950 Gefangene. Untergang des Kreuzers „Bremen“ und eines Torpedobootes.

18. Dez.: 750 Serben und Montenegriner gefangen.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

Uebersführung von Leichen gefallener oder im Felde gestorbener Kriegsteilnehmer. Für die Heimbeförderung von Leichen gefallener oder im Felde gestorbener Kriegsteilnehmer werden von den Angehörigen bei den Eisenbahnverwaltungen häufig Anträge auf Frachtermäßigung gestellt. Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß der für das Vaterland Gefallene am ehrenvollsten im Soldatengrab ruht, inmitten seiner Kameraden, mit denen er stritt und fiel und deren Ruhe nicht um Eines Willen gestört werden darf. Dort haben Kameradenhände an vielen Grabstätten bereits harmonisch wirkende Anlagen geschaffen, die erhalten bleiben sollen. Unter Würdigung dieser Verhältnisse darf angenommen werden, daß die Rückführung von Leichen Gefallener auf Ausnahmefälle beschränkt bleibt. Um die Rückführung von Leichen auch in diesen Fällen nach Möglichkeit bis zur Beendigung des Krieges zurückzustellen, wird auf diejenigen Leichensendungen, die erst nach dem Kriege aufgegeben und befördert werden, während eines angemessenen, später festzusetzenden Zeitraums eine Frachtermäßigung von 50 Proz. gewährt. Während des Krieges ist für die Leichenbeförderung die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten.

Allerlei.

* **Herings in Sicht!** Von einem erstaunlich großen Heringsfang wird dem „Svenska Dagbladet“ aus Göteborg berichtet: Nach mehreren sehr stürmischen Tagen haben die Fischer an einem Tage einen Fang von etwa 14 000 Hektolitern gemacht. Der Preis für ein Hektoliter beträgt 46—50 Kronen, so daß dieser große Heringsfang einen Gesamtwerth von 600 000—700 000 Kronen repräsentiert. Davon sollen nur 50 Hektoliter im Lande verbleiben, während der ganze übrige Fang nach Deutschland exportiert werden soll.

Grau.

Der böse Dämon Englands ist
Sir Grey, wie allbekannt;
Was bei uns grau, das schreibt sich grey
In seinem Nebelland.
Als du die Geister riefst, Herr Grau,
Hast du nicht wohlgetan,
Die feldgrau in Millionen jeht
Gen England auf dem Plan.
Im Rheingau steht aus grauer Zeit
Gespensterhaft ein Bau;
Sieh dir genau den Grundriß an,
Du brauchst ihn bald, Herr Grau.
Frau Saga knüßt daran die Mär,
Wie ein Tyrann zulezt
Von einem grau myriaden Heer
Zu Tode ward gehezt.
Vergebens wirfst du Hürden ziehn
Um deinen Kreidestrand;
Die Grauen nah'n auf Luft und Meer
Und unterm Bogenbrand.
Dann zittere, elker Krämer du,
Um dein Piratenriff!
Dieweil Germanias grimme Wehm
Verbricht dein letztes Schiff!

H. T.